



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Veröffentlichung von Personen- daten im Internet

Das Veröffentlichen von personenbezogenen Informationen im Internet ist eine Datenbekanntgabe. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage nötig. Ob eine Veröffentlichung im Internet zulässig ist, muss durch Auslegung der Bestimmung festgelegt werden, welche die Veröffentlichung vorsieht. Wichtig ist das Verhältnismässigkeitsprinzip.

1 Gefahren bei Veröffentlichungen im Internet

Das Internet unterscheidet sich in der Art des Zugangs und in der Anzahl der Adressaten von gedruckten Publikationen. Informationen im Internet sind weltweit und jederzeit abrufbar. Einträge zu einem Namen lassen sich mit einer Suchmaschine einfach finden. Daten im Internet können beliebig verwendet und vielfältig kombiniert werden. Sie sind auf unbefristete Zeit zu finden, weil ihre weitere Speicherung und Verbreitung nicht beeinflusst werden kann. Betroffene Personen können eine Publikation im Internet weder berichtigen noch nachführen oder löschen. Zudem können die Personendaten ungehindert in Länder ohne gleichwertiges Datenschutzniveau fließen. Der Zugang zu Veröffentlichungen in Druckerzeugnissen ist im Vergleich bedeutend aufwendiger. Deshalb besteht bei einer Veröffentlichung von Personendaten im Internet ein erhöhtes Risiko für Persönlichkeitsverletzungen. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen, die in gedruckter Form erfolgen und auch noch auf die Website gestellt werden (beispielsweise als Download-Datei im PDF-Format).

2 Datenschutzrechtliche Grundlagen

Wenn öffentliche Organe des Kantons Zürich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten veröffentlichen, müssen sie die Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) beachten.

Eine Datenbekanntgabe und damit die Veröffentlichung von Personendaten braucht eine Rechtsgrundlage (§ 16 Abs. 1 lit. a IDG). Bei besonderen Personendaten ist eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz erforderlich (§ 17 Abs. 1 lit. a IDG). Eine Veröffentlichung ist zudem zulässig, wenn die betroffene Person (ausdrücklich) eingewilligt hat (§ 16 Abs. 1 lit. b IDG, § 17 Abs. 1 lit. b IDG).

Wenn eine gesetzliche Bestimmung eine Bekanntmachung in elektronischer Form nicht ausdrücklich erlaubt oder vorschreibt, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob sie die Veröffentlichung im Internet umfasst. Jedes staatliche Handeln muss den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigen (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung des Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV, [SR 101](#)). Sieht eine Gesetzesbestimmung eine öffentliche Bekanntmachung vor, muss damit ein Zweck im öffentlichen Interesse verfolgt werden, die Bekanntmachung muss geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, sie muss notwendig sein (eine weniger weit gehende Massnahme würde den Zweck nicht erfüllen) und der Eingriff in das private Interesse des Einzelnen durch die Veröffentlichung muss durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein. Diese Interessenabwägung ist bei Veröffentlichungen im Internet angesichts der erhöhten Risiken einer Persönlichkeitsverletzung besonders wichtig.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung genügt die Veröffentlichung in Druckerzeugnissen nicht mehr, um die Allgemeinheit zu informieren. Je grösser die Notwendigkeit ist, eine bestimmte Information der Allgemeinheit zukommen zu lassen, desto eher wird eine Veröffentlichung im Internet erforderlich sein.

Ergibt die Auslegung einer Bestimmung, dass die (besonderen) Personendaten im Internet veröffentlicht werden dürfen, sind die Risiken einer Persönlichkeitsverletzung durch technische Massnahmen zu verringern. So sind nach einer Interessenabwägung die Publikationsdauer zu beschränken («Ablaufdatum») und die Indexierung durch Suchmaschinen zu verhindern.

Eine Indexierung kann beispielsweise durch die Aufnahme des Meta-Tag «noindex» in den HTML-Code einer Seite verhindert werden. Da Seitenaufrufe zum überwiegenden Teil über Suchmaschinen erfolgen, ist diese Massnahme geeignet, die Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit wirksam zu begrenzen. Veröffentlichungen im Internet bleiben auch nach Entfernung der Originalquelle über die Suchmaschinen im Internet auffindbar, wenn keine solche Begrenzung erfolgt.

3 Amtliche Publikationsorgane

Veröffentlichungen dürfen Personendaten und besondere Personendaten enthalten, wenn dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Bekanntmachung notwendig ist (§ 20 Abs. 1 Publikationsgesetz, PubLG, [LS 170.5](#)). Veröffentlichungen von amtlichen Texten mit besonderen Personendaten dürfen nur so lange zugänglich sein, bis der Zweck der Veröffentlichung erfüllt ist (§ 13 Publikationsverordnung, PubLV, [LS 170.51](#)).

3.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung von Sachinformationen und Personendaten in einem amtlichen Publikationsorgan ist in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen geregelt, beispielsweise:

- im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, [SR 210](#)): Art. 555 ZGB (Erbenruf),
- im Schweizerischen Obligationenrecht (OR, [SR 220](#)): Art. 931 OR (Handelsregister), Art. 983 OR (abhanden gekommene Werttitel), Art. 1077 OR (Wechsel);
- im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, [SR 281.1](#)): Art. 35 SchKG (Publikationsorgane), Art. 66 SchKG (Zustellung Betreibungsurkunden), Art. 138 SchKG (Versteigerung Grundstücke), Art. 232 SchKG (Schuldenruf), Art. 257 SchKG (Versteigerung im Konkursverfahren), Art. 296 SchKG, Art. 300 SchKG und Art. 308 SchKG (Nachlassverfahren);
- in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, [SR 272](#)): Art. 141 ZPO (Zustellung von Vorladungen, Urteilen etc.), Art. 259 ZPO (gerichtliches Verbot);
- in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, [SR 312.0](#)): Art. 88 StPO (Zustellung von Vorladungen, Urteilen etc.);
- im Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, [LS 211.1](#)): § 121 Abs. 2 GOG (Zustellung, Ausführungsbestimmung zu Art. 141 ZPO und Art. 88 StPO);
- in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV, [LS 141.11](#)): § 20 KBüV.

Amtliche Publikationsorgane des Bundes sind zum Beispiel das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) und das Bundesblatt. Im Kanton Zürich erfüllt das Amtsblatt des Kantons Zürich die Aufgaben eines amtlichen Publikationsorgans.

3.2 Amtliche Publikationen im Internet

Amtliche Publikationsorgane erscheinen oft in gedruckter und elektronischer Version, beispielsweise das Amtsblatt.

Weitere amtliche Publikationen im Internet sind beispielsweise:

Handelsregister

Wenn Personendaten ins Handelsregister eingetragen und damit im SHAB veröffentlicht werden müssen, können sie im Internet veröffentlicht werden (Art. 931 Abs. 2bis OR; Art. 11 Verordnung SHAB; vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4086/2007 vom 26. Februar 2008).

Schuldbetreibung und Konkurs

Veröffentlichungen im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs, die im SHAB und in kantonalen Amtsblättern erfolgen müssen (Art. 35 SchKG), können für die betroffenen natürlichen Personen rufschädigend sein. Mit Blick auf den Geschäftsverkehr besteht ein öffentliches Interesse daran, die Informationen bekannt zu machen. Deshalb sieht Art. 11 Verordnung SHAB für das Online-Archiv einen beschränkten Suchzeitraum vor. Diese Zeitvorgaben gelten auch für die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.

Vorladungen von Strafverfolgungsbehörden

Öffentliche Vorladungen sollen Personen, von denen der Aufenthaltsort trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte, darüber informieren, dass sie an einem bestimmten Tag vor einer Strafverfolgungsbehörde erscheinen müssen. Dieser Zweck rechtfertigt die Veröffentlichung im Internet. Sobald der Zweck der Information über den Termin erfüllt ist, müssen die Veröffentlichungen im Internet gelöscht werden.

Bürgerrecht

Jede Einbürgerung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht (§ 20 Abs. 1 KBüV). Die Publikation informiert die Bevölkerung darüber, dass eine bestimmte Person das Schweizer Bürgerrecht erworben hat. Dafür werden die zur Identifikation notwendigen Daten veröffentlicht (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr und bisherige Bürgerorte oder Staatsangehörigkeit) (§ 20 Abs. 2 KBüV). Sobald der Zweck, die Information der Bevölkerung, erfüllt ist, muss die Veröffentlichung im Internet gelöscht werden. Ist die betreffende Person durch eine Veröffentlichung im Internet gefährdet, darf die Publikation nicht erfolgen.

V 1.0 / November 2020